

## **Wasserentnahmegebühr nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)**

Das Land Niedersachsen erhebt für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und/oder aus dem Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 NWG eine Wasserentnahmegebühr. (So genannter Wasserpfennig)

Hierbei ist vorab zu unterscheiden, ob es sich um eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern oder aus dem Grundwasser handelt. Weiterhin ist je nach Verwendungszweck der Wasserentnahme eine unterschiedlich hohe Gebühr je cbm entnommener Wassermenge anzusetzen.

Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten "Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr" die in dieser Form ebenfalls vom Land Niedersachsen so vorgegeben ist und die von jedem Wasserrechtsinhaber einmal jährlich abzugeben ist.

Gemäß § 47 Abs. 5 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) wird eine Gebühr nicht erhoben, sofern der Gebührenschuldner (Wasserbenutzer) für einen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) eine Gebühr von nicht mehr als 260,00 Euro, zu entrichten hätte. Um dieses jedoch feststellen zu können, ist die Abgabe o.g. Erklärung erforderlich.

Zur Erklärung der einzelnen, im Formvordruck genannten Entnahmezwecke :  
Unter "öffentliche Wasserversorgung" ist die Versorgung von Trinkwasser zu verstehen. Hier wird kein Unterschied zwischen Oberflächen- und Grundwasserentnahme gemacht.

Unter Entnahme zu "sonstigen Zwecken" sind Entnahmen für z.B. die Versorgung von Wasch- und Sozialräumen, für die Viehtränke, für die Speisung von Teichen / Fischteichen / Feuerlöschteichen oder zum Waschen von z.B. Früchten, aber auch zur Herstellung eines Erzeugnisses zu verstehen. (Diese Aufzählung ist nicht komplett)

Unter "zur Wasserhaltung" ist eine Wasserentnahme zur z.B. Trockenlegung einer Baugrube zu verstehen.

Die weiteren genannten Entnahmezwecke erklären sich durch ihre Bezeichnung. Bei Beregnung / Berieselung ist überwiegend die Beregnung / Berieselung landwirtschaftlicher Nutzflächen gemeint.

Bei weiteren Fragen / Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige "untere Wasserbehörde", die Ihnen hier sicherlich behilflich sein kann.